

DIE LINKE. Bundesschiedskommission

Aktenzeichen: BSchK/042a/2012/B

LSchK/BRB/01-2WP-2012

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

des Genossen M. S.

- Beschwerdeführer -

gegen

DIE LINKE. Brandenburg, Ortsverband P.

- Beschwerdegegner -

wegen Zurückweisung des Verfahrens vor der Landesschiedskommission zwecks Annullierung der Vorstandswahlen des OV P. vom 3.3.2012

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE am 01.07.2012 beschlossen:

Die Beschwerde wird zurück gewiesen.

Begründung

Der Widerspruch ist zurückzuweisen, da nach § 15 der Wahlordnung eine Anfechtung binnen zwei Wochen nach Ablauf des Wahltages bei der zuständigen Schiedskommission eingehen muss. Die Wahlen zum OV P. fanden am 3.3.2012 statt. Eingegangen ist der Antrag bei der LSK aber erst 2.4.2012, damit ist der Antrag verfristet.

Der Beschwerdeführer ist zwar der Meinung, dass die Anzeige gegenüber dem Kreisvorstand, die nachweislich zeitnah erfolgt ist, ausreichend zur Verfahrenseröffnung wäre. Da der Kreisvorstand aber keine Instanz in einem Schiedsverfahren ist, ist der Antrag somit tatsächlich verfristet.

Sicher hätte es dem Kreisvorstand möglich sein müssen, dem Beschwerdeführer rechtzeitig auf den korrekten Instanzenweg hinzuweisen. Dort hätte dann eine rechtliche Wertung zum nicht vorliegenden schriftlichen Einverständnis des Genossen L.P. zur Wahl vorgenommen werden müssen.

Die Mitglieder der Bundesschiedskommission weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass alle Genossinnen und Genossen Anspruch auf einen höflichen und solidarischen Umgang miteinander haben, auch und gerade wenn wir in der Sache hart streiten.

Der Beschluss erging einstimmig.